

Adresse Absender: Nicht öffentlich, per Mail angegeben

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 / 871 - 01
Fax +49 (0)211 / 871 - 3355
per E-Mail an poststelle@im.nrw.de



Fachaufsichtsbeschwerde gegen Polizeipräsident Weinspach

Krefeld, 03.01.2023

Hiermit reichen wir aufgrund der Pressemitteilung vom 02.01.2023 von Polizeipräsident Weinspach Fachaufsichtsbeschwerde ein.

Herr Weinspach hat in dieser gleichzeitig seine Sorge um die Klimawandelfolgen zum Ausdruck gebracht und suggeriert, ausschließlich ausführendes Organ sein zu können.

Zu Letzterem:

„Gleichzeitig muss ich aber immer wieder darauf hinweisen, dass über das "Ob" einer bergbaurechtlichen Inanspruchnahme des Weilers Lützerath nicht wir als Polizei Aachen entscheiden, sondern die fachlich zuständigen Behörden auf der Basis demokratisch zustande gekommener Gesetze und darauf beruhender politischer Leitentscheidungen. **Die Polizei und auch ich als Behördenleiter können und dürfen uns in einem solchen Prozess nicht die "Letztentscheidung" über die Umsetzung anmaßen. Das ist nicht unsere Rolle. Die Umsetzung dieser fachlich und rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidung zu verweigern, würde demokratische, rechtsstaatliche Grundregeln in Frage stellen und willkürlichen, sachfremden Entscheidungen Tür und Tor öffnen.**

Wir als Polizei Aachen entscheiden, nachdem uns die zuständigen Behörden um Vollzugshilfe gebeten haben, **lediglich über das "Wie", d. h. über die Art und Weise**, wie diese Entscheidung polizeilich umgesetzt bzw. durchgesetzt wird [...] **Ich wünschte, die Räumung von Lützerath hätte sich vermeiden lassen. Aber sie ist - nach allem was ich weiß - leider unvermeidlich.**“

Mit dieser Art der Formulierung verfehlt Herr Weinspach eine wahrheitsgemäße Wiedergabe der Beamtenrolle und damit insbesondere auch seine Pflichten als Vorgesetzter.

Nach § 63 BBG haben Beamte die Remonstrationspflicht zu leisten. Der Beamte ist dazu verpflichtet, eine Weisung materiell-rechtlich zu prüfen. Auch wenn der/die Beamte eine Weisung nur möglicherweise als rechtswidrig erkennt, ist er dazu verpflichtet, seine Bedenken zu äußern.

Durch die aktuelle Pressemitteilung wird öffentlich gegenüber Bürger*innen und insbesondere auch gegenüber untergeordneten Polizist*innen suggeriert, ein*e Beamte*r könne und dürfe es sich nicht anmaßen, eine Umsetzung zu hinterfragen.

Gerade im Fall Lützerath gibt es jedoch reichlich Beweggründe, die Anweisung zur Räumung mindestens als möglicherweise rechtswidrig zu hinterfragen oder Amtshilfe abzulehnen:

- 1.) Die Klimakrise wird als die Bedrohung für die menschliche Gesundheit des 21. Jahrhunderts (und folgender Jahrhunderte) eingestuft. Zehntausende Wissenschaftler warnen immer eindringlicher und viele Städte haben mittlerweile den Klimanotfall ausgerufen. Auch die Stadt Aachen hat den Klimanotstand ausgerufen, wobei sie formulierte: „Der Klimawandel und seine existenzbedrohenden Folgen für die Menschheit sind die derzeit größte und wichtigste gesellschaftliche Aufgabe“ und „Der Rat der Stadt Aachen erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.“
- 2.) Deutschland hat einstimmig das völkerrechtlich bindende Klimaabkommen von Paris ratifiziert
- 3.) Die körperliche Unversehrtheit nach Art 2 Abs 2 Satz 1 GG wird durch die Klimakrise bedroht, wodurch das Bundesverfassungsgericht eine gegenwärtige Gefahr durch Umweltbelastungen annimmt. Auch das Grundrecht Art 20a GG wird durch unterlassenen Klimaschutz verletzt. Art 20a GG verpflichtet insbesondere auch die vollziehende Gewalt, die natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen zu schützen.
- 4.) Zwei Gutachter haben herausgestellt, dass der §48 KVBG verfassungswidrig ist. Dieser Paragraph wird jedoch maßgeblich zur Rechtfertigung der Allgemeinverfügung des Kreis Heinsberg genutzt.
- 5.) Die Allgemeinverfügung berücksichtigt demgegenüber nicht ein aktuelles Amtsgerichtsurteil (AG Flensburg, Urteil vom 07.11.2022 - 440 Cs 107 Js 7252/22), das einen Klimaaktivisten mit Hausfriedensbruch in einem deutlich kleineren Anliegen (Schutz eines Waldes) freisprach, u.a. indem es einen rechtfertigenden Notstand nach §34 bejahte. Hierbei wurde insbesondere auch auf die Unumkehrbarkeit der Umweltzerstörung hingewiesen.
- 6.) Die Allgemeinverfügung führt mitunter unzulässig als Begründung auf, die Verhinderung der Abgrabung sei „nicht geeignet, die Gefahr einer umweltschädlichen Erderwärmung zu unterbinden oder auch nur einen wesentlichen Beitrag zu leisten.“ Dies ist ein rechtswidriger Fundamentaleinwand nach Bundesverfassungsgerichtssprechung: „Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden. Es liegt hier in der Natur der Sache, dass einzelnen Maßnahmen für sich genommen nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt. Weil der Klimawandel aber nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus“ (BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 143)
- 7.) Die Allgemeinverfügung basiert darüber hinaus auf einer wenig fundierten einseitigen und juristisch fragwürdigen Gefahrenannahme der öffentlichen Sicherheit durch die Klimaaktivisten. Laut Abs 1 § 1 PolG NRW hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Es ist hinlänglich bekannt, dass die Klimakrise die öffentliche Sicherheit gravierend gefährdet. Der IPCC Bericht betont eindrücklich die Folgen für die öffentliche/internationale Sicherheit und

Frieden durch Extremwetterereignisse, Ressourcenknappheit, Migration. Auch der Security Council der UN hat bereits 2011 ausdrücklich auf die Gefahren der öffentlichen und internationalen Sicherheit durch die Klimakrise hingewiesen. Der UN-Generalsekretär Antonio Guterres formuliert, die Anstrengungen gegen die Erderwärmung als einen "Kampf um Leben und Tod für unsere Sicherheit heute und unser Überleben morgen".

Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International erkennt die Klimakrise Als Bedrohung aller Menschenrechte an. Vor dem höchsten Strafgericht der Welt, dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, liegt nun ein Bericht vor, anhand dessen der Gerichtshof bewerten soll, ob BP durch das wissentliche Anheizen der Klimakrise ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht. Dieser Fall ist noch in der Prüfung – bei einem Urteilsspruch, dass das wissentliche Eskalieren der Klimakrise ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, würde dieses Verbrechen auch auf RWE zutreffen.

Gleichzeitig steht RWE vor dem OLG Hamm aufgrund seines Anteils an der Zerstörung von Lebensraum in Peru. Auch eine fundierte Strafanzeige aufgrund von Tötungsdelikten wurde gegen RWE eingereicht. Die Betrachtung der öffentlichen Sicherheit ist damit zu kurz und einseitig gegriffen und betrachtet nicht die langfristige öffentliche Sicherheit, die für einen viel größeren Teil der Bevölkerung relevant wird. In der Folge der Lützerath-Räumung wird eine größere gesellschaftliche Gefahr weiter eskaliert. Hierbei wirkt sich nicht nur die zusätzliche (nicht notwendige) Kohleverstromung als Gefahr aus, sondern auch das Handeln von Bund, Land und Polizei in Vorbildfunktion: Durch die Unterstützung der Kohleverstromung durch die öffentliche Hand wird suggeriert, wir würden im Jahr 2023 noch in einer Welt leben, in der Konzerninteressen vor Klimaschutznotwendigkeiten gestellt werden könnten. Dies führt zu einer nachteiligen Gesellschaftsbildung. Stattdessen wäre jedoch eine aufgeklärte Gesellschaft und ihr durch die Aufklärung effektives Handeln notwendig, um die öffentliche Sicherheit durch die Eskalation der Klimakrise nicht weiter zu gefährden.

Durch diese formal defizitäre Ermittlung ist die -für die Allgemeinverfügung notwendige- Gefahrenabwehr nicht gegeben.

- 8.) Die Gutachten zur Rechtfertigung der weiteren Kohleförderung unter Lützerath wurden vielfach und öffentlich als unsachlich und RWE-Quellen-basiert kritisiert. Sie enthielten trotz vorgegebener Bundesziele keine Annahmen zur Energieverbrauchsreduktion in den Modellannahmen.
- 9.) Demgegenüber haben viele unabhängige Gutachten gezeigt, dass für die Versorgungssicherheit, auch in der Energiekrise, die Kohleförderung unter Lützerath nicht benötigt wird und eine Förderung nicht mit dem 1,5°-Ziel vereinbar wäre.
- 10.) Öffentlichen Stellen, zu denen auch die Polizei gehört, sind nach Klimaschutzgesetz NRW dazu verpflichtet, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, einzunehmen.
- 11.) Auch die Räumung des Hambacher Forstes stellte sich im Nachgang als rechtswidrig heraus.
- 12.) Eine um Amtshilfe/Vollzugshilfe ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden. Wie oben erläutert, bereiten nicht nur die entstandenen CO₂-Emissionen durch die Kohleverstromung Bund und Land erhebliche Nachteile (Gesundheit, öffentliche Sicherheit), vor denen sich die Städte konkret mit dem Ausrufen der Klimanotstände sorgen. Auch sieht es die Stadt Erkelenz mit ihrer demokratischen Vertretung als erheblichen Nachteil an, weiteres wertvolles Land zu verlieren. In ihrem Positionspapier halten sie nachdrücklich fest: „Jeder erhaltene Quadratmeter ist ein guter Quadratmeter!“. Das Land NRW erleidet hiermit einen erheblichen Nachteil durch weitere Zerstörung (und Verfeuern) von Landfläche, Umwelt und Kulturgütern. Dieser Nachteil ist nicht verhältnismäßig zum möglichen gewonnenen Strom, da für die Gewinnung dessen hinreichend andere Möglichkeiten bestehen. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass RWE selbst vor Ort Alternativen zur Stromgewinnung (Windräder) wieder abbaut und Gutachten aufzeigen, dass die Alternativen ohne die Kohleverstromung der Vorkommen unter Lützerath selbst in konservativen Annahmen auch in der Energiekrise mehr als ausreichen würden.

In diesem Sinne fordern wir von Herrn Weinspach und der übergeordneten Fachaufsicht, unverzüglich eine öffentlichkeitswirksame Korrektur vorzunehmen, in welcher darauf hingewiesen wird, dass ein*e Polizist*in/ein*e Polizeipräsident*in im Fall Lützerath Bedenken äußern MUSS, wenn er oder sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Räumung hat und dies keineswegs rechtsstaatliche Grundregeln in Frage stellt, sondern diese vielmehr sichert. Diese öffentlichkeitswirksame Korrektur soll dringend VOR der Räumung erfolgen.

Den zukünftigen Klägern, die gegen erfolgte Räumungsvorgänge in Lützerath klagen werden, werden wir dieses Schreiben übermitteln, um zu gewährleisten, dass auch die Polizei, trotz Vollzugsersuchens, in ihre volle Verantwortung genommen werden wird, da der Polizei die oben geschilderte Sachlage zum einen bereits selbst hätte aufdrängen müssen und zum anderen mit diesem Schreiben nochmals vorliegt, um die eigene Umsetzung einer Räumung zu hinterfragen. Auf Basis aller aktuell vorliegenden wissenschaftlichen Fakten und juristischen Unsicherheiten sollte die Polizei Aachen ihr Mitwirken an der Räumung an ein Moratorium knüpfen, sodass rechtzeitig geklärt wird, ob die Allgemeinverfügung vor dem Hintergrund der objektiven Sachlage (Klimanotstand, fehlende Notwendigkeit des Kohleabbaus, ...) und offenen juristischen Punkte (z.B. Gefahrenermittlung durch Klimakrise, RWE-Strafanzeige, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Rechtmäßigkeit der §48 KVBG) rechtssicher ist.

Stellvertretende Unterzeichnung:

Björna Althoff